

# FRAUENBUND DAVOS

## Statuten

### **Art. 1 Name, Sitz, Zweck**

Unter dem Namen Frauenbund Davos besteht als Verein im Sinne von Art.60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Frauenorganisation mit Sitz in Davos

Der Verein unterstützt namentlich:

Die Förderung des Interesses und der Gleichberechtigung der Frau in sozialen, kulturellen und staatsbürgerlichen Belangen.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Als Mitglied des Vereins können Frauen als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund des schriftlichen Beitrittsgesuches. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied, das den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Handlungen zum Schaden des Frauenbundes Davos begeht, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die GV zu. Mit dem Austritt erlischt jegliches Anrecht am Vereinsvermögen.

### **Art. 3 Finanzielles**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen

Dem Reingewinn der Veranstaltungen

Sonstigen Zuwendungen

Der Verein erhebt jährlich einen ordentlichen Mitgliederbeitrag (zur Zeit Fr. 20.--)  
Er ist bis 31. August des Kalenderjahres der Kassierin zu entrichten. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Statutenänderung Art.1 anlässlich der GV vom 21. Januar 2004 (Namensänderung)

## **Art. 4        Organe**

Die Organe des Vereins sind:  
Die Generalversammlung  
Der Vorstand  
Die Rechnungsrevisorinnen

## **Art. 5        Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor Ende April Statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

**Ausserordentliche Generalversammlungen** werden durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Grundangabe verlangt. Sie werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

### **Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:**

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichtes

Dechargeerteilung an Vorstand und Revisorinnen

Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Beschlussfassen über Jahresprogramm

Beschlussfassen über Budget

Wahlen:        der Präsidentin  
                  der übrigen Vorstandsmitglieder  
                  der Rechnungsrevisorinnen

Beratung der Anträge von Mitgliedern

Allenfalls Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten

Allenfalls Auflösen des Vereins

Beschlussfassen über alle andere, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch Statuten vorbehaltenen Belange.

## **Art. 6        Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:        Der Präsidentin, Vizepräsidentin  
   Kassierin, Aktuarin  
   sowie 1 bis 3 Beisitzerrinnen

Er konstituiert sich selbst. Er wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Die Amtszeit der Präsidentin ist auf 8 Jahre beschränkt.

Der Vorstand kann gültig einen Beschluss fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Traktandenliste
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin, die Aktuarin oder die Kassierin mit Einzelunterschrift
- e) Beschlussfassen über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind

## **Art. 7        Rechnungsrevisorinnen**

Als Revisorinnen werden 2 Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren sowie Ersatzrevisorinnen gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **Art. 8        Statutenänderungen**

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur beschlossen werden, sofern der Antrag dazu auf die Traktandenliste aufgenommen worden ist und die textliche Änderung schriftlich vorliegt.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **Art. 9        Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. (ZGB Art. 77)

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Institution der Landschaft Davos zu.

## **Art. 10       Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 21. Januar 2004 genehmigt worden.

Die Präsidentin



Die Aktuarin

